



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 19. November 2020

Nr. 32

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers in der 4. Änderungsfassung vom 4. November 2020
2. 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
3. Widmung von Straßen
  - Isergebirgsstraße
  - Dr.-Boschheidgen-Straße
4. Einziehung von Straßen
  - Theodor-Heuss-Straße
5. Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung eines Steuerbescheides
6. Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG über die Tagesordnung für die 107. Genossenschaftsversammlung am 16.12.2020
7. Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2021
8. Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2021
9. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2019

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.11.2020– Nr. 32**

**Geschäftsordnung  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers  
in der 4. Änderungsfassung vom 4. November 2020**

Aufgrund des § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Moers am 04.11.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I.**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 27. Oktober 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 28 vom 09.12.1999, S.192) in der 3. Änderungsfassung vom 07. Juli 2019 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 10 vom 15.08.2019, S. 101) wird wie folgt geändert:

**2. Durchführung der Ratssitzungen  
2.2 Gang der Beratungen**

**§ 13  
Redeordnung**

....

(6) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. **Die Redezeit je Wortbeitrag darf eine maximale Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.**

**2.3 Ordnung in den Sitzungen**

**§ 22  
Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner/**Rednerinnen**, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner/**Rednerinnen**, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen **oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten**, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner/**eine Rednerin** bereits zweimal einen Ruf zu Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm/**ihr** das Wort entziehen, wenn der Redner/**die Rednerin** Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/**einer Rednerin**, dem/**der** das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

**II.**

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 4. November 2020 beschlossene **4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.11.2020– Nr. 32**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.11.2020

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

**11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers**  
(11. Hauptsatzungsänderung)  
vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (G.V. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 10. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 16. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 30. September 1992, Seite 123) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.08.2019 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 10 vom 15.08.2019, Seiten 102/103) wird wie folgt geändert:

**§ 5 a**  
**Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Moers besteht aus maximal 24 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt.

Für den Fall, dass bei der Integrationsratswahl weniger direkt gewählte Vertreter als die nach Absatz 1 erforderlichen 16 gewählt werden, reduziert sich die Größe des Integrationsrates entsprechend im Verhältnis für die Dauer dieser Wahlperiode.

Alle bestehenden Regelungen gelten entsprechend der jeweiligen Größe des Integrationsrates.

- (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Moers tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. November beschlossene **11. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.11.2020

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

#### **Isergebirgsstraße, Gem. Repelen, Flur 46, Flurstück 1890 (Teilflächen von ca. 404 m<sup>2</sup>)**

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

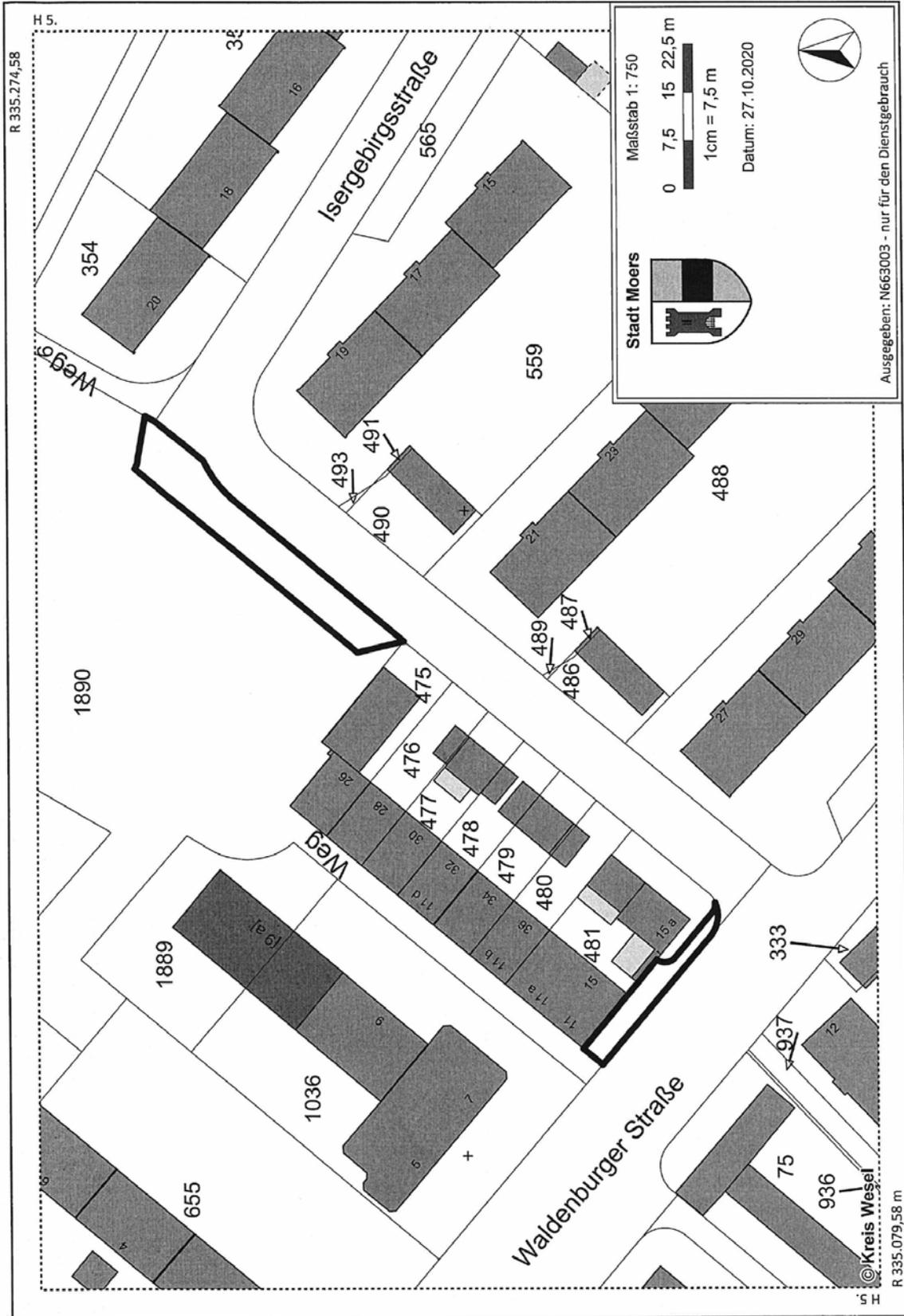
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 27.10.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Köhn



### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

#### **Dr.-H.-Boschheidgen-Straße, Gem. Vinn, Flur 2, Flurstück 1180 (Teilfläche von ca. 58m<sup>2</sup>)**

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 27.10.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Köhn



### **Einziehung von Straßen**

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

#### **Theodor-Heuss-Straße, Gem. Repelen, Flur 37, Flurstück 1650**

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Moers vom 13.08.2020 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

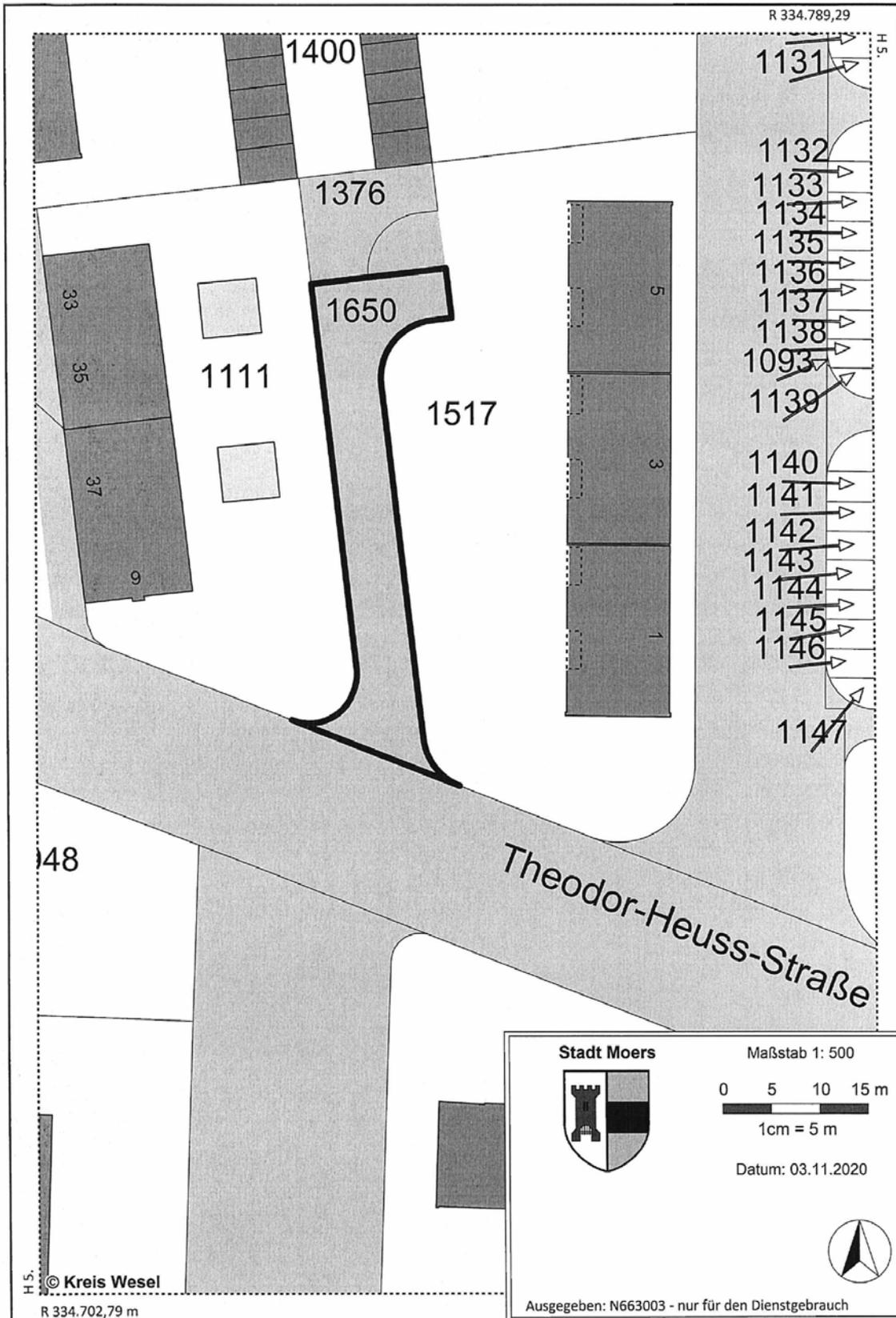
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

#### **Hinweise:**

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.11.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Köhn



**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Sergejs Stulovs**

**Für Herrn Sergejs Stulovs,**

letzte bekannte Anschrift Bügelstraße 1, 46045 Oberhausen, liegt bei der Stadt Moers, Fachgruppe 2.3.2 - Steuern, Rathausallee 1, 47441 Moers, Zimmer 3.004, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid vom 26.06.2020,  
Kassenzeichen 01262850.1/0200**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 06. November 2020

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG –  
über die Tagesordnung für die 107. Genossenschaftsversammlung am 16.12.2020**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter [www.lineg.de](http://www.lineg.de) vom 25.11.2020 - 16.12.2020 eingesehen werden.

gez. Brandt  
LINEG  
Friedrich-Heinrich-Allee 64  
47475 Kamp-Lintfort

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung  
für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet  
der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2021 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2021 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
<b>ENNI.BasisStrom</b> (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,94	/ 27,30	23,42	/ 27,87
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			20,93	/ 24,91
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	88,21	/ 104,97	88,21	/ 104,97
<b>ENNI.PartnerStrom</b> (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,94	/ 27,30	23,42	/ 27,87
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			20,93	/ 24,91
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	153,77	/ 182,99	153,77	/ 182,99
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	34,80	/ 41,41		
<b>Verrechnungspreise</b>					
Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartfzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
<b>Sonstige Geräte:</b>					
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

\*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,500 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,254 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 Strom NEV (0,432 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,395 Cent/kWh ab 01.01.2021)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,009 Cent/kWh ab 01.01.2021)

- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

\*\*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 01.01.2021 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, 19. November 2020

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung  
für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet  
der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2021 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Gas für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2021 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

	netto *)		brutto	
<b>ENNI.BasisGas</b>				
Arbeitspreis	8,07	Cent/kWh	9,60	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	30,68	Euro/Jahr	36,51	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 1.677 kWh				
<b>ENNI.BasisGas für den Haushalt</b>				
Arbeitspreis	6,79	Cent/kWh	8,08	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
für einen Verbrauch bis 3.264 kWh				
<b>ENNI.BasisGas für den Haushalt</b>				
Arbeitspreis	5,85	Cent/kWh	6,96	Cent/kWh
Grund-/Messpreis	82,83	Euro/Jahr	98,57	Euro/Jahr
für einen Verbrauch ab 3.265 kWh				
<b>ENNI.BasisGas für Gewerbe</b>				
Arbeitspreis	6,79	Cent/kWh	8,08	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	42,95	Euro/Jahr	51,11	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch bis 2.937 kWh	52,15	Euro/Jahr	62,06	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch bis 5.548 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch bis 10.444 kWh	104,30	Euro/Jahr	124,12	Euro/Jahr
<b>ENNI.BasisGas für Gewerbe</b>				
Arbeitspreis	5,85	Cent/kWh	6,96	Cent/kWh
Grund-/Messpreis				
Zählergröße G 4 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	70,56	Euro/Jahr	83,97	Euro/Jahr
Zählergröße G 6 bei einem Verbrauch ab 2.938 kWh	79,76	Euro/Jahr	94,91	Euro/Jahr
Zählergröße G 10 bei einem Verbrauch ab 5.549 kWh	122,71	Euro/Jahr	146,02	Euro/Jahr
Zählergröße über G 10 bei einem Verbrauch ab 10.445 kWh	202,47	Euro/Jahr	240,94	Euro/Jahr

\*) Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (ab 01.01.2021 19,00 %) in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten die gültige Erdgassteuer sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) „CO<sup>2</sup>-Abgabe“. Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm<sup>3</sup>) werden auf kWh umgerechnet.

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss des  
Zentralen Gebäudemanagements Moers  
zum 31.12.2019**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des ZGM zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme von 4.244.486,80 € und einem Jahresüberschuss von 554.128,88 € festgestellt.

Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung werden für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresüberschuss von 554.128,88 € wird an die Stadt Moers ausgeschüttet.  
Darüber hinaus wird ein weiterer Betrag von 45.871,12 € ausgeschüttet, insgesamt somit ein Ausschüttungsbetrag von 600.000,00 €.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers (ZGM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.09.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. n. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.11.2020– Nr. 32**

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.11.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Vinzenzstr. 17, 47441 Moers eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 10.11.2020

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Thoenes  
Erster Beigeordneter